

1435 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

über die Regierungsvorlage (1272 der Beilagen): Übereinkommen zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs

Bei der Ein- und Ausreise von Seeschiffen in den Häfen sind eine Reihe von Formalitäten zu erfüllen, die in den einzelnen Ländern oft sehr wesentlich voneinander abweichen. Daher ist die vom 24. März bis 9. April 1965 in London abgehaltene Konferenz der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrtsorganisation (IMCO) übereingekommen, den Seeverkehr zu erleichtern, indem die Förmlichkeiten, Dokumentenerfordernisse und Verfahren beim Einlaufen, Aufenthalt und Auslaufen von Schiffen auf Auslandsfahrt auf ein Mindestmaß zu beschränken sind.

Das Übereinkommen umfaßt 16 Artikel, die der Vereinheitlichung der Verfahren zwischen den Vertragsstaaten und die Beanspruchung der Dienste der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrtsorganisation (IMCO) zum Inhalt haben. In der Anlage des Übereinkommens werden die für die Erleichterung des Seeverkehrs zu ergreifenden Maßnahmen konkret umschrieben und die Begriffsbestimmungen vorgenommen.

Das gegenständliche Übereinkommen hat Gesetzesergänzenden Charakter, weil die in dem Übereinkommen behandelte Materie in Österreich bisher noch nicht gesetzlich geregelt ist. Überdies sind Art. VII Abs. 2 lit. d, Abs. 3 und Art. IX des Übereinkommens als verfassungsändernd zu behandeln. Das Übereinkommen darf

daher gemäß Art. 50 Abs. 1 im Zusammenhalt mit Art. 50 Abs. 3 B-VG nur mit Genehmigung des Nationalrates unter sinngemäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Verkehrsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 14. Jänner 1975 in Verhandlung gezogen. Zum Gegenstand sprachen Abgeordneter Doktor Schmidt und Bundesminister für Verkehr L a n c.

Der Verkehrsausschuß hat einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Übereinkommens samt Anlage zu empfehlen.

Weiters beschloß der Ausschuß, dem Nationalrat zu empfehlen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zu erfüllen ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs samt Anlage (1272 der Beilagen), dessen Art. VII Abs. 2 lit. d, Abs. 3 und Art. IX verfassungsändernd sind, wird verfassungsmäßig genehmigt.

2. Dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Wien, am 14. Jänner 1975

Libal
Berichterstatter

Troll
Obmann